

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.1967

Geschäftszahl

0486/67

Rechtssatz

Die Verletzung des Parteiengehörs stellt keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar, wenn der Bf dadurch nur daran gehindert wurde, Beweise für ein Leiden (§ 4 KOVG) vorzulegen, dessen Vorhandensein von der Behörde unter Beachtung von Sachverständigengutachten verneint wurde.